Nationales Emissionshandelssystem

Hintergrundpapier

Umwelt Bundesamt

DEHSt
Deutsche Emissionshandelsstelle

Impressum

Herausgeber
Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50
Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10
nationaler-emissionshandel@dehst.de
Internet: www.dehst.de

Stand: März 2020

Bildnachweis Titelbild: © tomas – stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung: Wofür brauchen wir einen nationalen Emissionshandel? 4

2 Grundlagen des nationalen Emissionshandelssystems 5

2.1 Wie funktioniert der Emissionshandel an sich? 5

2.2 Wie unterscheiden sich nationaler und Europäischer Emissionshandel? 5

3 Anwendungsbereich und Verpflichtete 7

3.1 Welche Brennstoffe fallen unter das BEHG? 7

3.2 Welche Unternehmen werden vom nEHS erfasst? 7

3.3 Welche Auswirkung auf die Brennstoffpreise ist zu erwarten? 8

3.4 Gibt es Überschneidungen zwischen nationalem und Europäischem Emissionshandel? 8

4 Abläufe und Wirkungsweise des nEHS 9

4.1 Wie wird das Mengenziel der Treibhausgasemissionen bestimmt? 9

4.2 Zu welchem Preis erfolgen der Erwerb und die Veräußerung von Zertifikaten? 10

4.3 Was sind die Pflichten der teilnehmenden Unternehmen? 11

4.4 Wo werden Zertifikate gehalten, übertragen und abgegeben? 11

4.5 Wie werden Verstöße gehandhabt? 12

4.6 Wie wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gewährleistet? 12

5 Fazit & Ausblick 13

6 Glossar 14

Anlage 1 Brennstoffe 15

Brennstoffe im Sinne des BEHG 15

Anlage 2 Brennstoffe für die Emissionsberichterstattung in den Jahren 2021 und 2022 18

1 Einleitung: Wofür brauchen wir einen nationalen Emissionshandel?

Angesichts der großen Herausforderung, die der Klimawandel wegen der Emissionen von Treibhausgasen für die heutigen und künftigen Generationen darstellt, hat sich Deutschland nach dem Übereinkommen von Paris auf europäischer Ebene zu ambitionierten Klimaschutzzielen verpflichtet. Mit dem am 18.12.2019 in Kraft getretenen Bundesklimaschutzgesetz wurden diese Klimaschutzziele in Deutschland erstmals gesetzlich verankert, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist es zudem, 2050 treibhausgasneutral zu sein. Um dieses Klimaschutzziel tatsächlich zu erreichen, müssen Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden. Dies hat die Bundesregierung mit dem Klimaschutzprogramm 2030 getan. Ein zentrales Klimaschutzinstrument ist die **CO_2-Bepreisung von Emissionen insbesondere in den Bereichen Wärme und Verkehr, das mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)** am 20.12.2019 in Kraft getreten ist. Auf Grundlage des BEHG wird in Deutschland ab 2021 ein nationales Emissionshandelssystem (nEHS) eingeführt.

Die Emissionen der Industrie und der Stromerzeugung sind in Deutschland bereits größtenteils im Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) erfasst: Hier müssen Betreiber seit dem Jahr 2005 für jede Tonne emittiertes CO_2 eine Emissionsberechtigung abgeben. Einbezogen sind die emissionsintensiven Anlagen der Energiewirtschaft und der Industrie. Für die Emissionen außerhalb des Bereichs, der vom EU-ETS erfasst wird, fehlte in Deutschland bislang ein finanzieller Anreiz zur Emissionsminderung.

Einbezogen in das nEHS werden jetzt grundsätzlich alle auf den Markt gebrachten CO_2-verursachenden Brennstoffe, insbesondere Benzin, Diesel, Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und Kohle. Allerdings müssen Unternehmen oder Bürgerinnen und Bürger, die mit diesen Brennstoffen zum Beispiel heizen oder Auto fahren, nicht selbst am nEHS teilnehmen. Das müssen nur die sogenannten Inverkehrbringer der Brennstoffe[1], also etwa Gaslieferanten oder Unternehmen der Mineralölwirtschaft, die nach dem Energiesteuergesetz verpflichtet sind, Energiesteuer zu zahlen. Wenn die Inverkehrbringer der Brennstoffe die Kosten aus dem nEHS an ihre Kunden weitergeben, sorgen sie für den gewünschten finanziellen Anreiz zur Emissionsminderung. Es ist die Intention des BEHG, mit der Bepreisung von Brennstoffemissionen kosten- und damit emissionsmindernde Verhaltensänderungen zu bewirken.

Die **Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)** im Umweltbundesamt ist für den Vollzug des nEHS verantwortlich. Die DEHSt vollzieht bereits seit 2005 den EU-ETS in Deutschland. Zusammen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) bereitet die Behörde die Umsetzung des BEHG derzeit organisatorisch und fachlich vor.

1 Im Sinne des Anwendungsbereiches des BEHG § 2 Absatz 3

2 Grundlagen des nationalen Emissionshandelssystems

2.1 Wie funktioniert der Emissionshandel an sich?

Allen Emissionshandelssystemen ist eines gemein: Emissionshandel ist ein marktwirtschaftliches Instrument, mit dem das Klima geschützt werden soll. Das Prinzip ist denkbar einfach: Wer die Luft mit Treibhausgasen belasten will, braucht hierzu entsprechende Rechte (sogenannte Zertifikate).

Der Emissionshandel funktioniert nach dem Prinzip **„Cap and Trade“**. Das heißt: Die Treibhausgasemissionen aller Teilnehmenden werden auf eine Gesamtmenge – das sogenannte **„Cap“** – begrenzt. Mit dem Cap wird politisch entschieden, wie viel Treibhausgase alle Teilnehmenden insgesamt höchstens emittieren dürfen. Jedoch gibt es keine festgelegten Emissionsziele für die einzelnen Teilnehmenden. Ein klimapolitisch anspruchsvolles Cap sorgt dafür, dass das Recht, Treibhausgase zu emittieren, ein knappes Gut wird und sich durch Handel (**Trade**) am Markt ein Preis für die sogenannten Zertifikate bildet. Dieser Marktpreis ergibt sich aus den Auktionen und dem Handel zwischen den Teilnehmenden. Werden die Zertifikate knapp, weil insgesamt weniger Zertifikate verfügbar sind (denn nur so können die Klimaschutzziele erreicht werden), steigt der Preis. Das Emissionshandelssystem setzt also den Teilnehmenden einen finanziellen Anreiz, in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren. Wenn es kostengünstiger ist, eine Tonne CO_2 zu vermeiden, als ein Zertifikat zu kaufen, lohnt es sich, den Einsatz von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und technische oder organisatorische Maßnahmen zur Emissionseinsparung durchzuführen. Durch den marktwirtschaftlichen Emissionshandel werden die Emissionen dort reduziert, wo es volkswirtschaftlich am günstigsten ist.

2.2 Wie unterscheiden sich nationaler und Europäischer Emissionshandel?

Nationaler (nEHS) und Europäischer Emissionshandel (EU-ETS) haben unterschiedliche Ausgangspunkte, wie bei der Reduzierung von Treibhausgasemissionen angesetzt wird. Das EU-ETS verpflichtet dort zur Berichterstattung und zur Abgabe von Emissionsberechtigungen, wo Emissionen in einer Anlage entstehen, also etwa in einem Kraftwerk oder einem Stahlwerk (sogenannter „Downstream“-Emissionshandel).

Das nEHS setzt hingegen nicht an die tatsächlichen Emissionen in der Anlage an, sondern viel früher, schon an das Inverkehrbringen der Brennstoffe und bevor die Brennstoffe bei der Anlage angelangt sind (sogenannter „Upstream“-Emissionshandel). Diese Emissionen, die durch das spätere Verbrennen der Brennstoffe entstehen, werden dabei dem Inverkehrbringer zugerechnet. Die beiden grundverschiedenen Systeme lassen sich vor allem vor dem Hintergrund der jeweils einbezogenen Sektoren erklären.

Bei den vom EU-ETS umfassten Industrie- und Energieanlagen handelt es sich um eine kleinere Anzahl von Akteuren mit sehr hohen direkten Anlagenemissionen. In den Bereichen, die unter das nEHS fallen, wie Verkehr und Wärme, wäre hingegen eine Einbeziehung der direkten Emissionen nicht praktikabel. Die Einbeziehung der großen Zahl aller Pkw-Fahrerinnen und -Fahrer oder aller Heizungsbesitzerinnen und Heizungsbesitzer wäre vollkommen unverhältnismäßig.

Regelungskonzepte des Emissionshandels

In beiden Systemen werden die Emissionen auf ein bestimmtes Budget bzw. Cap begrenzt. Im nEHS erfolgt dies unter Berücksichtigung von der EU-Vorgaben für diejene Sektoren, die nicht vom EU-ETS erfasst sind (siehe Kapitel 4.1).

Wie im EU-ETS wird auch im nEHS ein Budget an Emissionszertifikaten festgelegt. Ebenso wie im EU-ETS sind die Teilnehmenden des nEHS verpflichtet, jährlich die Emissionen zu berichten, Zertifikate im entsprechenden Umfang zu erwerben und bei der DEHSt abzugeben. Das weitere Regelungskonzept ist aber verschieden: Während im EU-ETS die direkten Emissionen aus den teilnehmenden Anlagen ermittelt werden, erfolgt die Bestimmung der Emissionen im nEHS indirekt über die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen. Im Gegensatz zum EU-ETS gibt es zudem keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten an die Teilnehmenden im nEHS.

Im EU-ETS bildet sich der Preis für Berechtigungen frei am Markt über Angebot und Nachfrage beim Handel zwischen den Unternehmen und den regelmäßig stattfindenden Versteigerungen. Auch im nEHS soll sich der Preis grundsätzlich am Markt bilden – spätestens ab dem Jahr 2026. Um den Teilnehmenden am nEHS jedoch zu erlauben, sich schrittweise auf das System einstellen zu können, werden die Zertifikate in einer Festpreisphase (2021 bis 2025) zu gesetzlich festgelegten Preisen verkauft.[2] Ab 2026 werden die Zertifikate nicht mehr verkauft, sondern versteigert. Mit dieser Einführungsphase (2021 bis 2026) nähert sich das nEHS schrittweise einer freien Preisbildung an (siehe Kapitel 4.2).

Mehr über die Funktionsweisen erfahren Sie unter:

www.dehst.de

2 Die bislang geltenden Festpreise des BEHG (2021: 10 Euro bis 2025: 35 Euro) sollen durch eine Gesetzesänderung erhöht werden. Auf die Anhebung des Preisniveaus hatte sich der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat im Dezember 2019 geeinigt.

3 Anwendungsbereich und Verpflichtete

3.1 Welche Brennstoffe fallen unter das BEHG?

Es werden alle Brennstoffe in das nEHS einbezogen, bei deren Verbrennung CO_2-Emissionen entstehen können, insbesondere Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas, Flüssiggas und Kohle, (vgl. Anlage 1 des BEHG). Auch Biomasse ist grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Jedoch soll für Emissionen aus biogenen Brennstoffen, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, keine Abgabepflicht von Zertifikaten bestehen.

Erleichterungen in den Jahren 2021 und 2022:

Für die Jahre 2021 und 2022 wird die Berichtspflicht zunächst auf die wesentlichen Hauptbrennstoffe Benzin, Diesel, Heizöle, Erdgas und Flüssiggase beschränkt (vgl. Anlage 2 des BEHG).

Im Anhang dieses Dokuments sind die Bezeichnungen der Brennstoffe im Einzelnen aufgeschlüsselt.

3.2 Welche Unternehmen werden vom nEHS erfasst?

Die Pflichten des BEHG treffen diejenigen Unternehmen, die Brennstoffe in Verkehr bringen.

Bei diesen sogenannten **Inverkehrbringern** handelt es sich insbesondere um Großhändler von Brennstoffen, Hersteller von Brennstoffen mit Großhandelsvertrieb sowie Unternehmen, die Brennstoffe nach Deutschland importieren, das heißt im Sinne der Energiesteuer einführen. Bei den Unternehmen kann es sich um natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften handeln.

Das Inverkehrbringen nach dem BEHG knüpft, grundsätzlich an dieselben Handlungen an, die im Energiesteuerrecht für die jeweiligen Brennstoffe für das Entstehen der Energiesteuer gesetzlich festgelegt sind, also beispielsweise die Entnahme der Brennstoffe aus einem Steuerlager (z.B. bei Benzin) oder die Belieferung des Letztverbrauchers (z.B. bei Erdgas) Bei den Brennstoffen, bei denen sowohl die Pflicht zur Zahlung der Energiesteuer als auch die Pflicht zur Emissionsberichterstattung nach dem BEHG besteht, führt dieser Gleichlauf dazu, dass jeweils auch dieselben Unternehmen für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich sind

Abweichungen von diesem Gleichlauf zwischen Energiesteuer und BEHG-Verpflichtung ergeben sich für den Brennstoff Kohle, der erst ab dem Jahr 2023 in die Berichterstattung des nEHS einbezogen wird. Der Brennstoff Kohle wird in das BEHG in einigen Fällen auch dann einbezogen, obwohl die Energiesteuerpflicht aufgrund bestimmter Steuerbefreiungstatbestände des Energiesteuergesetzes nicht besteht (§ 2 Absatz 2 Satz 2 des BEHG). Demnach liegt ein Inverkehrbringen nach dem BEHG vor, obwohl die Steuerbefreiungstatbestände zur Verwendung von Kohle als Kraft oder Heizstoff zur Stromerzeugung (§ 37 Absatz 2 Nummer 3 des Energiesteuergesetzes) oder als Heizstoff für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 37 Absatz 2 Nummer 4 des Energiesteuergesetzes) vorliegen.

3.3 Welche Auswirkung auf die Brennstoffpreise ist zu erwarten?

Mit der Einführung des nEHS gibt es erstmals auch außerhalb des vom EU-ETS erfassten Bereichs einen Preis für den Ausstoß von CO_2 in Deutschland. Den Preis zahlen zwar zunächst nicht diejenigen, die den Brennstoff nutzen und dadurch CO_2-Emissionen verursachen, sondern die Brennstofflieferanten. Jedoch ist davon auszugehen, dass diese Inverkehrbringer den Preis der Emissionszertifikate an ihre Kunden weitergeben, so dass am Ende der Lieferkette die Nutzer der Brennstoffe den Preis für ihre CO_2-Emissionen zahlen.

Die schrittweise Erhöhung des CO_2-Preises (vgl. Tabelle 1) steigert den Anreiz, die Verbrennung fossiler Brennstoffe zu reduzieren oder ganz darauf zu verzichten, so dass im Laufe der Zeit weniger Brennstoffe in Verkehr gebracht werden – weil sie sich einfach verteuern. Dieser Effekt dürfte umso stärker hervortreten, sobald die Zertifikate versteigert werden und sich der Preis frei am Markt bildet.

Tabelle 1: Schrittweise Erhöhung der Preise für ausgewählte Brennstoffe durch das BEHG in Euro-Cent[3]

	Einheit	2021	2022	2023	2024	2025
Erdgas	kWh	0,5 Cent	0,5 Cent	0,6 Cent	0,8 Cent	1,0 Cent
Superbenzin	l	6 Cent	7 Cent	8 Cent	11 Cent	13 Cent
Diesel	l	7 Cent	8 Cent	10 Cent	12 Cent	15 Cent
leichtes Heizöl	l	7 Cent	8 Cent	10 Cent	12 Cent	15 Cent

3.4 Gibt es Überschneidungen zwischen nationalem und Europäischem Emissionshandel?

Ja – Überschneidungen zwischen nationalem und Europäischem Emissionshandel sind aufgrund der unterschiedlichen Regelungsansätze unvermeidbar (vgl. Kapitel 2.2 „Upstream“- und „Downstream“-Ansatz).

Wird ein Brennstoff im Anwendungsbereich des BEHG an eine dem EU-ETS unterliegende Anlage geliefert und dort eingesetzt, sind die Emissionen dieses Brennstoffs von beiden Systemen erfasst. Betreiber von EU-ETS-Anlagen könnten also theoretisch sowohl mit den auf den Brennstoffpreis umgelegten CO_2-Kosten nach dem nEHS als auch mit den Kosten für die Emissionsberechtigungen im EU-ETS belastet werden. Um dies zu vermeiden, wurden im BEHG mit zwei Mechanismen Vorkehrungen geschaffen: Inverkehrbringer können ihre Abgabeverpflichtung um die an EU-ETS-Anlagen gelieferten und dort eingesetzten Brennstoffmengen reduzieren. Damit entfallen die CO_2-Kosten für solche Brennstoffmengen, die sie an EU-ETS-Anlage liefern. Alternativ kann der Betreiber einer EU-ETS-Anlage einen Ausgleich für die zusätzliche Bepreisung durch das nEHS bei der DEHSt beantragen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Mechanismen wird durch Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 5 und § 11 Absatz 2 des BEHG geregelt.

3 Eigene Berechnung unter Zugrundelegung der Festpreise nach der ersten Novellierung des BEHG, ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.

4 Abläufe und Wirkungsweise des nEHS

4.1 Wie wird das Mengenziel der Treibhausgasemissionen bestimmt?

Das jährlich festzulegende Mengenziel für die vom nEHS erfassten Brennstoffemissionen (das sogenannte Cap) setzt sich aus einer Basismenge und einer Erhöhungsmenge zusammen (jährliche Emissionsmenge, vgl. § 4 BEHG):

- **Basismenge**

  Grundlage für die Ermittlung der Basismenge sind die Minderungsverpflichtungen Deutschlands aus der EU-Klimaschutzverordnung. Die Minderungsverpflichtungen betreffen die CO_2-Emissionen außerhalb des EU-ETS und werden von der EU-Kommission für jedes Kalenderjahr festgelegt.

  Für die Basismenge wird in einem ersten Schritt der Anteil der vom nEHS erfassten Brennstoffemissionen an den deutschen Gesamtemissionen außerhalb des EU-ETS berechnet. Zur Ermittlung dieses Anteils für die erste Handelsperiode (2021 bis 2030) werden die Jahre 2016 bis 2018 als Referenzjahre herangezogen. Die sich daraus ergebende Menge an Emissionen, die vom nEHS erfasst werden, wird ins Verhältnis zu den Emissionszuweisungen gesetzt, die Deutschland in dem betreffenden Jahr nach der EU-Klimaschutzverordnung zustehen. Aus der Berechnung ergibt sich die Basismenge der jährlichen Zertifikate, die dem nEHS zugeordnet sind.

- **Erhöhungsmenge**

  Aufgrund der unterschiedlichen Systematik von nEHS und EU-ETS (upstream, downstream) können Überschneidungen beider Systeme nicht ausgeschlossen werden. Das bedeutet, dass für die in den EU-ETS-Anlagen eingesetzten Brennstoffe und die dadurch verursachten CO_2-Emissionen mit dem EU-ETS Abgabeverpflichtungen und ein Preissystem bestehen, obwohl die in den EU-ETS-Anlagen eingesetzten Brennstoffe schon im nEHS bepreist werden. Da diese im nEHS und EU-ETS doppelt erfassten Emissionen bei der Berechnung der Basismenge nicht berücksichtigt wurden, werden zusätzliche Zertifikate im entsprechenden Umfang im nEHS bereitgestellt.

Die auf diese Weise festgelegte jährliche Gesamtmenge an Brennstoffemissionen bestimmt grundsätzlich die Anzahl der Zertifikate, die die zuständige Stelle veräußert. Die Veräußerungsmenge (vgl. Kapitel 4.2) folgt zunächst der effektiven Nachfrage der Teilnehmenden am nEHS. Diese Veräußerungsmenge kann das festgelegte Mengenziel daher zunächst übersteigen. Bei einer Überschreitung des verfügbaren nationalen Budgets nach der EU-Klimaschutzverordnung muss Deutschland das Defizit allerdings vollständig ausgleichen, indem entweder in den nationalen Sektoren außerhalb des nEHS zusätzliche Emissionsminderungen erbracht werden oder Emissionszuweisungen von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erworben werden. Diese Einschränkung der Ausgleichsmöglichkeiten stellt sicher, dass auch etwaige Überschussmengen immer nur innerhalb der begrenzten Gesamtemissionsmengen der EU-Klimaschutzverordnung kompensiert werden. Daher ist das Gesamtsystem des nEHS bereits von Beginn auf ein insgesamt begrenztes Emissionsbudget ausgerichtet.

4.2 Zu welchem Preis erfolgen der Erwerb und die Veräußerung von Zertifikaten?

Damit sich das nEHS einspielen und die Teilnehmenden auf das neue nEHS einstellen können, ist eine Einführungsphase vorgesehen, in der die Zertifikate zunächst zu Festpreisen verkauft (2021 bis 2025) werden, bevor sich die Versteigerungsphase mit einem einjährigen Übergang (2026) und Preiskorridor mit daran folgender freien Preisbildung am Markt anschließt.

- **In der Festpreisphase (2021–2025)**

  Die DEHSt oder eine von der DEHSt beauftragte Stelle verkauft die Zertifikate nach dem BEHG in den Jahren 2021 bis 2025 zu einem Festpreis. Der Festpreis pro Emissionszertifikat beträgt

  - 2021: 25,00 Euro
  - 2022: 30,00 Euro
  - 2023: 35,00 Euro
  - 2024: 45,00 Euro
  - 2025: 55,00 Euro.[4]

  Die jeweiligen Zertifikate werden dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet, das auf dem Zertifikat verzeichnet wird. Sie sind in der Festpreisphase nur für die Abdeckung von Brennstoffemissionen in diesem Kalenderjahr und dem Vorjahr gültig. Zertifikate können deshalb nicht zu günstigeren Preisen in einem Jahr eingekauft und für Emissionen in zukünftigen Jahren (sogenanntes Banking von Zertifikaten) genutzt werden.

  Grundsätzlich gilt der Preis nur für den Verkauf in dem jeweiligen Kalenderjahr. Zudem können bis zu zehn Prozent der in einem der Jahre 2021 bis 2025 von einem Inverkehrbringer erworbenen Emissionszertifikate bis zum 28.02. des jeweiligen Folgejahres erworben werden, und zwar zu dem für das Vorjahr festgelegten Festpreis. Die Teilnehmenden haben somit zwei Monate Zeit, um ihren Bedarf genauer zu ermitteln und zum Vorjahrespreis nachzukaufen. Reichen die so bis Ende Februar erworbenen Zertifikate nicht aus, um die Abgabepflicht zu erfüllen (vgl. Kapitel 4.3), muss zu dem dann höheren Preis zugekauft oder am Sekundärmarkt gekauft werden.

- **In der Versteigerungsphase**

  Ab dem Jahr 2026 werden die Emissionszertifikate versteigert. Für 2026 laufen die Versteigerungen in einem Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat. Ab 2027 bildet sich der Preis frei am Markt, falls nicht 2025 entschieden wird, auch für das Jahr 2027 einen Preiskorridor fortzuführen. In der Versteigerungsphase sind die Zertifikate grundsätzlich für jedes Jahr der Handelsperiode gültig.

Einzelheiten der Veräußerungsverfahren werden in einer Verordnung festgelegt (§ 10 BEHG).

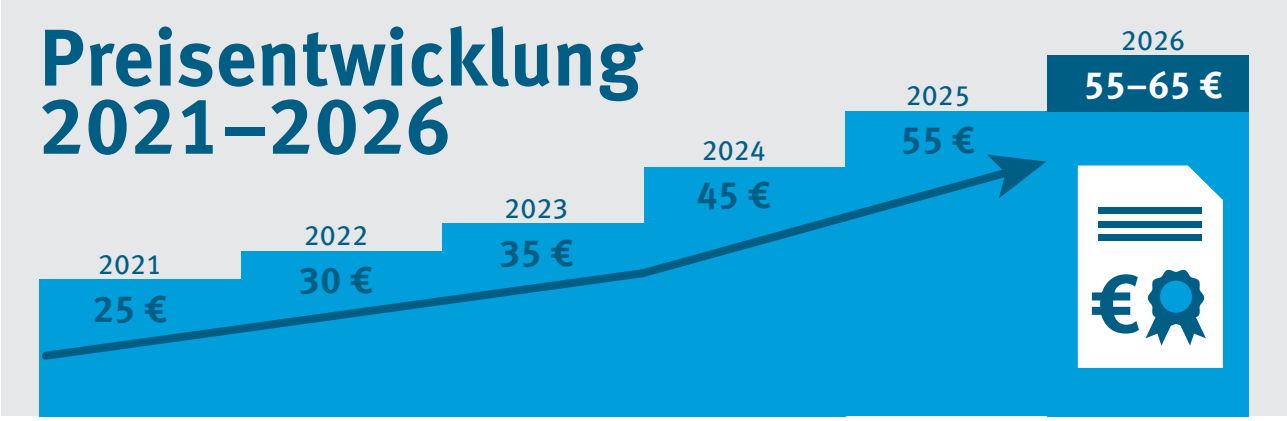

4 Die bislang geltenden Festpreise des BEHG (2021: 10 Euro bis 2025: 35 Euro) sollen durch eine Gesetzesänderung erhöht werden. Auf die Anhebung des Preisniveaus hatte sich der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat im Dezember 2019 geeinigt.

4.3 Was sind die Pflichten der teilnehmenden Unternehmen?

Grundsätzlich haben Inverkehrbringer drei Hauptpflichten, wie sie im Gesetz festgelegt sind:

1. Für jede Handelsperiode wird ein **Überwachungsplan** erstellt und an die DEHSt übermittelt (§ 6 BEHG).
2. Bis zum 31.07. jeden Jahres müssen Inverkehrbringer auf Basis ihres Überwachungsplans einen **Emissionsbericht** erstellen, der über die in Verkehr gebrachten Brennstoffe und die sich daraus ergebenden Emissionsmengen des Vorjahres berichtet (§ 7 BEHG). Zur Ermittlung der Emissionen eines in Verkehr gebrachten Brennstoffs wird die Brennstoffmenge mit den entsprechenden Berechnungsfaktoren multipliziert (u. a. Emissionsfaktor, Heizwert, biogener Anteil etc.). Die Angaben im Emissionsbericht müssen von einer zugelassenen Prüfstelle verifiziert werden.
3. Schließlich sind die Inverkehrbringer bis zum 30.09. jeden Jahres zur **Abgabe** von Zertifikaten verpflichtet, die der Menge der von ihnen berichteten Brennstoffemissionen entspricht (§ 8 BEHG). Dies bedeutet, dass für jede Tonne CO_2 ein Emissionszertifikat abgegeben werden muss, das zur Emission eben dieser Tonne CO_2 berechtigt.

Die für die Abgabe erforderlichen Zertifikaten muss der Inverkehrbringer rechtzeitig erwerben. Für die Abgabe der Zertifikate wird ein elektronisches nationales Emissionshandelsregister eingerichtet, in dem jeder Inverkehrbringer ein Konto führen muss. Das Konto dient dazu, den Erwerb von Zertifikaten zu verbuchen, Emissionszertifikate abzugeben und ggf. damit Handel zu treiben (vgl. Kapitel 4.4).

Aus den genannten Grundpflichten, wie sie im EU-ETS auf europäischer Ebene seit dem Jahr 2005 eingeführt und lange bewährt sind, ergeben sich genaue Aufgaben für Inverkehrbringer von fossilen Brennstoffen, Prüfstellen und die DEHSt. Diese wiederkehrenden Aufgaben bilden einen regelmäßigen Turnus, den Compliance Cycle.

Die detaillierten Regelungen für die Überwachung und Berichterstattung der Emissionen aus Brennstoffen werden in einer Verordnung festgelegt.

Erleichterungen in den Jahren 2021 und 2022:

In den ersten beiden Jahren des nEHS besteht die Berichtspflicht nur für die Brennstoffe Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas und Flüssiggase.

Um eine schnelle Einführung und einen effizienten Vollzug für die Inverkehrbringer und die DEHSt zu ermöglichen, hält das BEHG zur Vereinfachung der Überwachung und Berichterstattung in diesen ersten beiden Jahren bereit. Beispielsweise kann auf einen Überwachungsplan verzichtet werden und es kann festgelegt werden, dass die Ermittlung der Emissionen in den Jahren 2021 und 2022 ausschließlich auf Basis von Standardwerten zu erfolgen hat. Auch bei der Verifizierung der Emissionsberichte sind Vereinfachungen möglich, wie zum Beispiel das Einschränken der Verifizierung auf wenige Sachverhalte.

Die Details hierzu werden in Verordnungen konkretisiert. Für die Emissionsberichterstattung wird geregelt werden, wie Emissionen aus Brennstoffen abgezogen werden, die bereits nach dem EU-ETS berichtet wurden, weil sie direkt an Unternehmen einer EU-ETS-Anlage geliefert und in einer EU-ETS-Anlage eingesetzt wurden (§ 7 Absatz 5 BEHG).

4.4 Wo werden Zertifikate gehalten, übertragen und abgegeben?

Da die Zertifikate lediglich in elektronischer Form existieren, bewegen sie sich ausschließlich in einer elektronischen Datenbank, dem nationalen Emissionshandelsregister (Register). Dieses Register für den nEHS wird gemäß § 12 BEHG von der DEHSt verwaltet. Im Register befinden sich Konten, auf denen Zertifikate gehalten werden können. Ähnlich wie in einem Online-Banking-System dienen diese Konten aber nicht nur dem Verzeichnis über den Besitz der Zertifikate, sondern auch dazu, Zertifikate zwischen Konten zu übertragen. Neben den Zertifikaten und Konten werden außerdem die den Inverkehrbringern zuzurechnenden Brennstoffemissionen im Register verzeichnet.

Neben dem Halten und Übertragen von Emissionszertifikaten wird über die Konten auch die Abgabepflicht erfüllt (vgl. Kapitel 4.3). Bis zum 30.09. eines jeden Jahres müssen Unternehmen von ihren Konten Zertifikate in Höhe der für das Vorjahr berichteten Brennstoffemissionen abgeben. Deshalb benötigt jeder Inverkehrbringer ein Konto, das auf Antrag bei der DEHSt eröffnet wird. Um Zertifikate zu halten und zu handeln, können nicht nur Inverkehrbringer, sondern auch Personen, die keine Brennstoffe in Verkehr bringen, ein Registerkonto bei der DEHSt beantragen.

Die detaillierten Regelungen für die Verwaltung des Registers sowie die Eröffnung und Führung von Registerkonten werden in einer Verordnung festgelegt.

4.5 Wie werden Verstöße gehandhabt?

Die jährliche **Abgabe** von Emissionszertifikaten zum 30.09. ist für Inverkehrbringer eine zentrale Aufgabe im nEHS. Die Abgabe bezieht sich auf die Höhe der Emissionen der im vorherigen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe. Erfüllen Inverkehrbringer diese Abgabepflicht oder die Pflicht zur Berichterstattung nicht oder nicht rechtzeitig, sind vom Gesetz verschiedene Sanktionen vorgesehen (§§ 20-22 BEHG).

Kommt ein Inverkehrbringer seiner Abgabepflicht nicht oder nicht in ausreichender Höhe nach, so setzt die DEHSt für jede Tonne CO_2, für die kein Zertifikat abgegeben wurde, eine Zahlungspflicht fest (§ 21 BEHG). Für die Festpreisphase 2021 bis 2025 ist das der doppelte Zertifikatspreis des betreffenden Jahres.

Hat beispielsweise ein Inverkehrbringer für 500 Tonnen CO_2 im Berichtsjahr 2021 zu wenig abgegeben, so ergibt sich eine Zahlungspflicht von 25.000 Euro (500 x 2 x 25 Euro) fest. Der Inverkehrbringer bleibt aber weiterhin verpflichtet, die zu wenig abgegebenen Zertifikate nachträglich im nationalen Emissionshandelsregister abzugeben und damit die verursachten Emissionen vollständig abzudecken.

Nach der Festpreisphase, also im Abschnitt der Versteigerungen, beträgt die Zahlungspflicht 100 Euro für jede Tonne CO_2, für die kein Zertifikat abgegeben wurde. Diese Zahlungspflicht erhöht sich jährlich um den Anstieg des Europäischen Verbraucherpreisindex.

Wenn ein Inverkehrbringer bis zum 31.07. jeden Jahres keinen **Emissionsbericht** für das vorhergehende Berichtsjahr eingereicht hat, wird sein Konto im nationalen Emissionshandelsregister gesperrt. Dann kann zwar noch die Abgabepflicht mit Zertifikaten erfüllt werden, aber der Verantwortliche kann nicht mehr über die Emissionszertifikate auf dem Konto verfügen oder handeln. Die Kontosperrung wird erst aufgehoben, wenn ein ordnungsgemäßer Emissionsbericht bei der DEHSt nachgereicht oder aber die Emissionen von der DEHSt geschätzt wurden.

Ferner sieht das BEHG eine Reihe von **Bußgeldvorschriften** vor: Verstöße gegen die Pflichten (beispielsweise eine fehlerhafte Berichterstattung) können mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro geahndet werden.

4.6 Wie wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gewährleistet?

Im BEHG sind Maßnahmen vorgesehen, die die Wettbewerbsfähigkeit der von den zusätzlichen Brennstoffkosten des BEHG betroffenen Unternehmen auf europäischer und internationaler Ebene gewährleisten sollen (§ 11 Absatz 3 des BEHG). Mit diesen Maßnahmen ist beabsichtigt, eine Verlagerung von Unternehmen und deren Emissionen ins Ausland zu vermeiden – sogenanntes Carbon Leakage. Hierfür ist eine finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen der Unternehmen vorgesehen. Wo sich eine Vermeidung von Carbon Leakage und der Erhalt der EU-weiten und internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen durch eine finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen nicht sicherstellen lässt, können Kompensationen bei der DEHSt beantragt werden. Eine Verordnung wird diese Maßnahmen konkretisieren, deren Regelungen für den Zeitraum ab 2021 gelten werden.

Außerdem besteht ein Mindestschutz vor unverhältnismäßigen indirekten Belastungen, die in ganz atypischen Einzelfällen in Folge der Einführung des nEHS entstehen könnten. Betroffene Unternehmen sind solche, die durch die Einführung des BEHG hohe Zusatzkosten und keine Möglichkeit haben, diese Kosten an ihre Kundinnen und Kunden weiterzureichen. Die Inverkehrbringer sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Entsprechende Konkretisierungen erfolgen ebenfalls in einer Rechtsverordnung.

5 Fazit & Ausblick

Das neue Brennstoffemissionshandelsgesetz bringt den Einstieg in den nationalen Emissionshandel und damit eine CO_2-Bepreisung für die Bereiche außerhalb des EU-ETS.

Zwar nehmen die Inverkehrbringer von Brennstoffen am nationalen Emissionshandel teil, die CO_2-Kosten jedoch werden an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergegeben. Der nEHS wird daher auch bei den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen spürbar sein. Genau damit wird das Ziel einer CO_2-Bepreisung erreicht, indem konkrete Anreize für das Einsparen von CO_2 gesetzt werden. Durch die Festpreisphase besteht für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ein verlässlicher Preispfad und somit größtmögliche Planungssicherheit.

Der Aufbau des nEHS stellt für alle Akteure eine organisatorische Herausforderung dar. Zunächst müssen die Regeln des BEHG zur weiteren Ausgestaltung des nationalen Emissionshandels umgesetzt werden. Die entsprechenden Verordnungen werden derzeit erarbeitet.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt stellt auf ihrer Website weitere Informationen bereit, sobald die organisatorischen und fachlichen Vorbereitungen weiter vorangeschritten sind.

Über Einzelheiten zum Vollzug informiert die DEHSt auf ihrer Website, sobald die wesentlichen Vorbereitungen abgeschlossen sind:

www.dehst.de/Nationaler-Emissionshandel

6 Glossar

Cap	Die festgelegte Emissionsobergrenze oder das Emissionsziel für einen bestimmten Zeitraum in einem Emissionshandelssystem (Englisch für Obergrenze).
Carbon Leakage (CL)	Das Verlagern der Produktion und der damit verbundenen CO_2-Emissionen in Länder, die keinen oder geringeren Klimaschutzauflagen unterliegen
Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist die zuständige nationale Behörde für den Europäischen und nationalen Emissionshandel.
Emissionsberechtigung/ Zertifikat	Zertifikate sind Handelseinheiten innerhalb eines Emissionshandelssystems. Ein Zertifikat entspricht einer Tonne CO_2. Zur besseren Unterscheidung wird im EU-ETS von Emissionsberechtigungen und im nEHS von Zertifikaten gesprochen.
Europäischer Emissionshandel (EU-ETS)	Der Europäische Emissionshandel gehört zu den sogenannten Kyoto-Mechanismen. Im Januar 2005 wurde der Emissionshandel in der Europäischen Union eingeführt. Das Kyoto-Protokoll erlaubt auch den internationalen Handel mit Treibhausgasen.
Klimaschutz	Klimaschutz bezeichnet Maßnahmen, die der globalen Erwärmung entgegenwirken, hervorgerufen durch anthropogen verursachte Emissionen von Treibhausgasen in die Atmosphäre.
Nomenklatur	Die (Kombinierte) Warennomenklatur ist die EU-weit einheitliche zollrechtliche Warenbezeichnung. Sie dient der eindeutigen Zuordnung von Waren in bestimmte Warengruppen.
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	Nationales Gesetz, das die Einführung des Europäischen Emissionshandelssystems in Deutschland ab 01.01.2005 regelt. Es dient der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie über das Europäische Handelssystem mit Emissionsberechtigungen.

Anlage 1 Brennstoffe

Brennstoffe im Sinne des BEHG

1.	Waren der Positionen 1507 bis 1518 der Kombinierten Nomenklatur, die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden	
	1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
	1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
	1509	Olivenöl und seine Fraktionen, aus den Früchten des Olivenbaumes ausschließlich durch mechanische oder physikalische Verfahren ohne Beeinträchtigung des Öls gewonnen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
	1510	andere Olivenöle
	1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
	1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
	1513	Kokosöl „Kopraöl“, Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
	1514	Rapsöl und Rübsenöl und Senfsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert
	1515	Pflanzenfette und fette Pflanzenöle, einschl. Jojobaöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausgenommen Sojaöl, Erdnussöl, Olivenöl, Palmöl, Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsamenöl, Kokosöl [Kopraöl], Palmkernöl, Babassuöl, Rüböl [Raps- und Rübsenöl] und Senfsamenöl)
	1516	Fette und Öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert (ausgenommen Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben)
	1517	Margarine und andere genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von genießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle (ausgenommen Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert [auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet] sowie Mischungen aus Olivenölen oder deren Fraktionen)
	1518	Andere pflanzliche Öle

2.	Waren der Positionen 2701, 2702 und 2704 bis 2715 der Kombinierten Nomenklatur
2701	Steinkohle; Steinkohlebriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
2702	Braunkohle, auch agglomeriert (ausgenommen Gagat [Jett])
2704	Koks und Schwefelkoks
2705 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorengas, Schwachgas und ähnliche Gase (ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe)
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Minderalteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschl. rekonstituierte Teere
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den unaromatischen Bestandteilen überwiegen
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren
2709	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle); Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von >= 70 GHT, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweitig nicht genannt (a. n. g.); Ölabfälle hauptsächlich Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände „slackwax“, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, a. n. g.
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
2715 00 00	Asphaltmastix, Verschnittbitumen, bituminöse

3.	Waren der Positionen 2901 und 2902 der Kombinierten Nomenklatur
2901	Kohlenwasserstoffe, acyclisch
2902	Kohlenwasserstoffe, cyclisch

4.	Waren der Unterposition 2905 11 00 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht von synthetischer Herkunft sind und die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden
2905 11 00	Methanol, Methylalkohol

5.	Waren der Positionen 3403, 3811 und 3817 der Kombinierten Nomenklatur
3403	Schmiermittel, zubereitet „einsch l. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Formöle und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen“ und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen (ausgenommen als Basisbestandteil >= 70 GHT Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend)
3811	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle, einschl. Kraftstoffe, oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
3817	Alkylbenzole

6.	Waren der Unterpositionen	
a. 3824 99 86, 3824 99 93		
	3824 99 86	Mischungen, hauptsächlich bestehend aus Dimethylmethylphosphonat, Oxiran und Diphosphorpentaoxid
	3824 99 93	chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, a. n. g. (ausgenommen in flüssiger Form bei 20 °C)
b. 3824 99 92 und 3824 99 96 (jeweils ausgenommen zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend, sowie zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse)		
	3824 99 92	chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, in flüssiger Form bei 20 °C, a. n. g.
	3824 99 96	Erzeugnisse, chemisch, und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, einschl. Mischungen von Naturprodukten, nicht überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, a. n. g.
c. 3826 00 10 und 3826 00 90 der Kombinierten Nomenklatur, die dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden.		
	3826 00 10	Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von >= 96,5 GHT oder mehr „FAMAE“
	3826 00 90	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von < 70 GHT (ausgenommen Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von >= 96,5 GHT oder mehr „FAMAE“)
Als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme von Torf und Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur auch:		
	4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnliche Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder äh nliche Formen zusammengepresst
	4402	Holzkohle, einschl. Kohle aus Schalen oder Nüssen, auch zusammengepresst (ausgenommen Holzkohle als Arzneiware, mit Weihrauch gemischte Holzkohle, aktivierte Holzkohle und Zeichenkohle)
1.	**andere als die in Absatz 1 genannten Waren, die zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden,**	
2.	**andere als die in Absatz 1 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden.** **(z. B. Siedlungsabfall)**	

Anlage 2 Brennstoffe für die Emissionsberichterstattung in den Jahren 2021 und 2022

1.	Benzin der Unterpositionen 2710 12 41, 2710 12 45 und 2710 12 49 und der Unterpositionen 2710 12 31, 2710 12 51 und 2710 12 59 der Kombinierten Nomenklatur	
	2710 12 41	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von <= 0,013 g/l (Gramm pro Liter), mit einer Research-Oktanzahl „ROZ“ von < 95 (ausgenommen mit Biodiesel)
	2710 12 45	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von <= 0,013 g/l, mit einer Research-Oktanzahl „ROZ“ von >= 95 und < 98 (ausgenommen mit Biodiesel)
	2710 12 49	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von <= 0,013 g/l, mit einer Research-Oktanzahl „ROZ“ von >= 98 (ausgenommen mit Biodiesel)
	2710 12 31	Flugbenzin
	2710 12 51	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von > 0,013 g/l (ausgenommen mit Biodiesel, und Flugbenzin)
	2710 12 59	Motorenbenzin, mit einem Bleigehalt von > 0,013 g/l (ausgenommen mit Biodiesel, und Flugbenzin)

2.	Mittelschwere Öle der Unterposition 2710 19 25 der Kombinierten Nomenklatur	
	2710 19 25	Leuchtöl „Kerosin“ (ausgenommen Flugturbinenkraftstoff)

3.	Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur	
	2710 19 43	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von <= 0,001 GHT (Gewichtshundertteile) (ausgenommen mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)
	2710 19 46	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von > 0,001 und <= 0,002 GHT (ausgenommen mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)
	2710 19 47	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von > 0,002 und <= 0,1 GHT (ausgenommen mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)
	2710 19 48	Gasöl aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von > 0,1 GHT (ausgenommen mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)
	2710 20 11	Gasöl mit einem Gehalt an Erdöl oder bituminösen Mineralien von 70 GHT, mit einem Schwefelgehalt von <= 0,001 GHT, mit Biodiesel
	2710 20 15	Gasöl mit einem Gehalt an Erdöl oder bituminösen Mineralien von 70 GHT, mit einem Schwefelgehalt von > 0,001 und <= 0,002 GHT, mit Biodiesel
	2710 20 17	Gasöl mit einem Gehalt an Erdöl oder bituminösen Mineralien von 70 GHT, mit einem Schwefelgehalt von > 0,002 und <= 0,1 GHT, mit Biodiesel
	2710 20 19	Gasöl mit einem Gehalt an Erdöl oder bituminösen Mineralien von 70 GHT, mit einem Schwefelgehalt von > 0,1 GHT, mit Biodiesel

4.	Heizöle der Unterpositionen 2710 19 62 bis 2710 19 68 und der Unterpositionen 2710 20 31 bis 2710 20 39 der Kombinierten Nomenklatu	
	2710 19 62	Heizöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von <= 0,1 GHT (ausgenommen mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)
	2710 19 64	Heizöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von > 0,1 und <= 1 GHT (ausgenommen mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)
	2710 19 68	Heizöle aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, mit einem Schwefelgehalt von > 1 GHT (ausgenommen mit Biodiesel sowie zur chemischen Umwandlung)
	2710 20 31	Heizöle mit einem Gehalt an Erdöl oder bituminösen Mineralien von 70 GHT, mit einem Schwefelgehalt von <= 0,1 GHT, mit Biodiesel
	2710 20 35	Heizöle mit einem Gehalt an Erdöl oder bituminösen Mineralien von 70 GHT, mit einem Schwefelgehalt von > 0,1 und <= 1 GHT, mit Biodiesel
	2710 20 39	Heizöle mit einem Gehalt an Erdöl oder bituminösen Mineralien von >= 70 GHT, mit einem Schwefelgehalt von > 1 GHT, mit Biodiesel

5.	Erdgas: Waren der Unterpositionen 2711 11 (verflüssigtes Erdgas) und 2711 21 der Kombinierten Nomenklatur und gasförmige Energieerzeugnisse, die beim Kohleabbau aufgefangen werden, ohne gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe
2711 11	Erdgas, verflüssigt
2711 21	Erdgas in gasförmigem Zustand

6.	Flüssiggase: Waren der Unterpositionen 2711 12 bis 2711 19 der Kombinierten Nomenklatur
2711 12	Propan, verflüssigt
2711 13	Butane, verflüssigt (ausgenommen mit einer Reinheit von >= 95 % an n-Butan oder Isobutan)
2711 14 00	Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien, verflüssigt (ausgenommen Ethylen mit einer Reinheit von >= 95 % und Propylen, Butylen und Butadien, mit einer Reinheit von >= 90 %)
2711 19	Kohlenwasserstoffe, gasförmig, verflüssigt, a. n. g. (ausgenommen Erdgas, Propan, Butane, Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien)

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

www.dehst.de | nationaler-emissionshandel@dehst.de